

15.10.87

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum
Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung)

A. Zielsetzung

Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz
um die Werte für das Jahr 1986.

B. Lösung

Fortschreibung der Tabellenwerte des Jahres 1985 entsprechend
der gesetzlichen Regelung gemäß den Steigerungsraten der je-
weiligen Bruttojahresarbeitsverdienste im Jahr 1986.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung sind Mehrkosten und Auswirkungen auf
Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 434/87

15.10.87

AS

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum
Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 814 07 - Fr 12/87

Bonn, den 15. Oktober 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

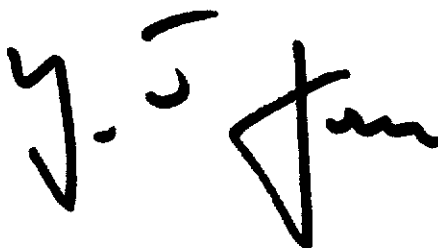
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen
der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG-Entgeltverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jan' or similar, written in a cursive style.

Verordnung
zur Ergänzung der Tabellen
der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Vom...

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1986 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter

in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forst- wirtschaft der Lei- stungsgruppen			Arbeiter in der Landwirt- schaft der Lei- stungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungs- gruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1986	38.328	34.572	30.876	33.264	20.028	30.840	27.384

Anlage 7

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter

in DM

Jahr	Arbeiterinnen außer- halb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Land- wirtschaft der Leistungs- gruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1986	28.176	26.136	24.828	22.728	17.304	19.344

Anlage 9

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten

in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1986	67.200	61.308	45.168	32.760	27.096

Anlage 11

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten

in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1986	67.200	48.972	36.468	26.604	22.884

Anlage 13

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der
knappschaftlichen Rentenversicherung

in DM

- Arbeiter -

Jahr	Bergarbeiter in der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1986	39.912	34.488	29.040	32.592	28.008

Anlage 15

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung

in DM

- Angestellte -

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage								
	1 u.2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1986	82800	69084	60048	82800	79704	60888	53016	82800	73464	59724	46332	33300

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft

Bonn, den

Begründung

Allgemeiner Teil

§ 22 des Fremdrentengesetzes und die dazugehörenden Anlagen sollen für Vertriebene und andere Anspruchsberechtigte, die nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Beitrags- und Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben, die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nach dem Eingliederungsprinzip ermöglichen. Den nicht nach Reichs- oder Bundesrecht zurückgelegten Beitrags- oder Beschäftigungszeiten wird dazu in den Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz ein Bruttoarbeitsentgelt zugeordnet, das dem Durchschnittsverdienst eines vergleichbaren Versicherten dieser Berufsgruppe im Reichs- oder Bundesgebiet entspricht. Die Tabellen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 sind jährlich durch eine Verordnung entsprechend der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes fortzuschreiben.

Die Kostenlage der Wirtschaft wird durch die Verordnung nicht berührt, da lediglich Regelungen zur Rentenberechnung getroffen werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz werden um die Werte für 1986 ergänzt. Diese Werte werden nach dem Verfahren errechnet, das beim Ermitteln der in den Anlagen zum Fremdrentengesetz bis 1958 aufgeführten Werte angewendet wurde und in den Rechnungsgrundlagen zum Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (BT-Drucksache III/1109, Teil C S. 52 ff.) erläutert ist. Lediglich die Bruttojahresarbeitsentgelte der in der knappschaftlichen Rentenversicherung ver-

sicherten Bergarbeiter unter Tage der Leistungsgruppen 1 bis 3 in der Anlage 13 werden abweichend hiervon seit 1972 in der Weise ermittelt, daß diese Entgelte nicht mehr nach dem Einkommen der Vollhauer, sondern nach dem Gesamteinkommen je Mann und Monat im Steinkohlenbergbau fortgeschrieben werden.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

27.11.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum
Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.